

deutlich, ob sich beide Texte in derselben Vorlage befanden, noch, ob es sich um „originale“ Handschriften oder Abschriften des Übermittlers handelte. Beiden Schriften ist jedoch gemeinsam, dass Hinkmar sie in späteren Werken zitierte. So wie sich Stellen aus *De raptu* in *De divortio* wiederfinden, sind in den letzten Kapiteln der aus dem Herbst 882 stammenden Schrift *Admonitio Hincmari archiepisopi ad episcopos et ad regem Karolomannum*¹³ Zitate fast wortgleich dem Fragment entnommen¹⁴, sodass Busaeus' Vorlagen zwar nicht genau datiert werden können¹⁵, aber zumindest ein Bezug zu Hinkmar und der Erzdiözese Reims besteht.

Bei einem genauen Textvergleich der vorliegenden Drucke von *De raptu* zeigt sich, dass die Herausgeber Veränderungen vorgenommen haben. Anscheinend folgte Busaeus weitgehend seiner Vorlage und vermerkte Korrekturen, Konjekturen und abweichende Lesarten in der Regel am Rand, dagegen haben Sirmond und entsprechend Migne sie nicht gekennzeichnet. Die Abweichungen in deren Drucken beruhen – soweit erkennbar – auf dem Vergleich mit den Übernahmen in *De divortio* und den zitierten Quellen und bei den *Kanones* in den *Excerpta* mit der Überlieferung in der *Dionysio-Hadriana* und der *Hispana* oder dienen der Emendation von vermeintlichen Kopistenfehlern. Andere Vorlagen wie z. B. die *Hispana systematica*¹⁶ oder *Pseudo-Ephraem*¹⁷ wurden von den Herausgebern nicht identifiziert. Jedenfalls ist im Zweifelsfall nicht zu entscheiden, was ursprünglich in der Handschrift gestanden hat, sodass auch nicht auszuschließen ist, dass es sich um eine Kompilation handelt.

Während Busaeus den Text unter dem Titel „*Epistola I*“ druckte, griff Sirmond auf Begriffe aus den Ausführungen zurück, die seiner Meinung nach das Thema betrafen. Diese erscheinen allerdings erst in c. 4. Dort wird der Raub von Frauen auf eine Ebene mit Kirchenraub

13) Vgl. zu Überlieferung, Drucken und Literatur Geschichtsquellen: Werk/2834 (wie Anm. 2).

14) Die von SCHIEFFER, *Eine übersehene Schrift* (wie Anm. 11) in der Edition S. 519–528 vermerkten Zitate aus dem Fragment sind in den bisherigen Editionen der *Admonitio ad episcopos* nicht kenntlich gemacht. Eine Neuedition ist für MGH Epp. 8,3 vorgesehen.

15) Der zeitliche Abstand zwischen Hinkmars Schriften *De divortio* (860) und der *Admonitio ad episcopos* (882) spricht für unterschiedliche Vorlagen. SCHIEFFER, *Eine übersehene Schrift* (wie Anm. 11) S. 516f. sieht für das Fragment die „Spanne 867–876“.

16) Siehe dazu unten S. 483.

17) Siehe unten S. 479.